

Stand 11.2023

1. Die Identität des Unternehmers:

LBS Landesbausparkasse Süd, Anstalt des öffentlichen Rechts, Arnulfstraße 50, 80335 München, Sitze Stuttgart und München, eingetragen im Amtsgericht Stuttgart HRA 12924

2. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeit der LBS Landesbausparkasse Süd (fortan LBS) ist das Betreiben des Bauspargeschäfts und deren Vor- und Zwischenfinanzierung.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

3. Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers:

LBS Landesbausparkasse Süd, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Stefan Siebert, Arnulfstraße 50, 80335 München, Deutschland.

4. Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt:

Wesentliche Merkmale

Der Bausparvertrag ist ein Vertrag, durch den Sie als Bausparer nach Leistung von Bauspareinlagen einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens erwerben. Der Bausparvertrag gliedert sich in eine Spar- und in eine Darlehensphase.

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der LBS und Ihnen als Kunden sind in den beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge“ (ABB) sowie zusätzlich für Bausparverträge mit Riester-Förderung in den „Allgemeinen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge“ (ABA) beschrieben. Daneben gelten die im Antragsformular „Abschluss des Bausparvertrages“ bzw. „Abschluss des Bausparvertrages mit Riester-Förderung“ vereinbarten Bedingungen und Hinweise.

Bei Abschluss des Bausparvertrages bzw. bei Abschluss des Bausparvertrages mit Riester-Förderung vereinbaren Sie mit der LBS eine bestimmte Bausparsumme.

Der Bausparvertrag wird regelmäßig von Ihnen bespart. Die LBS ist nur zur Annahme des laut ABB zulässigen Sparbeitrags verpflichtet. Die Annahme von Zahlungen darüber hinaus kann die LBS von ihrer Zustimmung abhängig machen. Dies gilt auch bei Bausparverträgen mit Riester-Förderung, soweit die Spargahlungen pro Kalenderjahr unter Einbeziehung der Regelsparbeiträge den als Sonderausgaben abzugsfähigen Höchstbetrag nach § 10a EStG überschreiten.

Nach Einhaltung der Mindestsparzeit sowie dem Erreichen der jeweiligen Mindestansparung und einer ausreichenden Bewertungszahl benachrichtigt die LBS Sie von der bevorstehenden Zuteilung Ihres Bausparvertrages.

Nach Zuteilung können Sie sich Ihr angespartes Guthaben auszahlen lassen. Haben Sie das Bauspardarlehen innerhalb einer Frist von 15 Monaten nach Zuteilung nicht voll abgerufen, kann die LBS Ihnen eine letzte Frist von drei Monaten für den Abruf setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Bauspardarlehen nicht voll abgerufen, ist die LBS zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, Sie als Bausparer haben die Verzögerung nicht zu vertreten. Die LBS hat Sie bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

Im Falle einer bestehenden Vor- bzw. Zwischenfinanzierung, die im Zusammenhang mit dem Bausparvertrag steht, wird dieses Guthaben sowie das Bauspardarlehen zur Ablösung des Vorfinanzierungs- bzw. Zwischenkredites verwendet. Das Bauspardarlehen darf nur für wohnwirtschaftliche Maßnahmen wie z.B. für den Kauf, den Bau, die Entschuldung eines Hauses genutzt werden. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus der Differenz zwischen Bausparsumme und Sparguthaben.

Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist eine positive Bonitäts- und Beleihungsprüfung sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung. Darlehen der LBS sind nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich durch Grundpfandrechte zu besichern. Ersatzweise können auch Bankbürgschaften, die Verpfändung von Wertpapieren, Bankguthaben oder ähnliche Sicherheiten akzeptiert werden. Während der Darlehenslaufzeit leisten Sie einen konstanten monatlichen Zins- und Tilgungsbeitrag, dessen Höhe sich nach der von Ihnen gewählten Tarifvariante richtet.

Auf das Bauspardarlehen können Sie jederzeit Sondertilgungen leisten. Der Bausparvertrag mit Riester-Förderung ist ein grundsätzlich förderungsfähiger Altersvorsorgevertrag.

Die Sparverzinsung im LBS-Z35, LBS-Z5, LBS-Z8, LBS-Z35 R und im LBS-Z5 R beträgt 0,01 %, im LBS-ZF 0,10 % jährlich. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie im LBS-ZF einen Bonus von 0,25 % jährlich für maximal 10 Jahre.

Die für die Zuteilung erforderliche Mindestansparung beträgt 50 % der Bausparsumme im LBS-Z35 und LBS-Z35 R, 45 % im LBS-Z5, LBS-Z5 R, LBS-Z8 bzw. 40 % im LBS-ZF.

In den Tarifvarianten LBS-Z35 und LBS-Z35 R können Sie mit Zustimmung der LBS das Mindestsparguthaben auf 45% (Flex-Zuteilung 45 %), auf 40 % (Flex-Zuteilung 40 %) oder auf 35 % (Flex-Zuteilung 35 %) der Bausparsumme absenken. Durch die Wahl der Flex-Zuteilung ändert sich der Sollzinssatz des Bauspardarlehens. Die Entscheidung für die Flex-Zuteilung muss bis zum Bewertungsstichtag vorliegen.

Sie können aus der Tarifvariante LBS-Z5 oder LBS-Z8 in die Tarifvariante LBS-Z35 bzw. aus der Tarifvariante LBS-Z5 R in die Tarifvariante LBS-Z35 R wechseln. Außerdem können Sie mit Zustimmung der LBS von der Variante LBS-Z35 in den LBS-Z5 bzw. aus der Variante LBS-Z35 R in den LBS-Z5 R wechseln.

Andere Wechsel sind nicht möglich.

Nach Kündigung des Bausparvertrages oder nach Beginn der Auszahlung der Bausparsumme ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

Zustandekommen des Vertrages

Sie geben gegenüber der LBS ein Angebot auf Abschluss des Bausparvertrages ab, indem Sie das ausgefüllte und unterzeichnete Antrags-

formular „Abschluss des Bausparvertrages“ bzw. „Abschluss des Bausparvertrages mit Riester-Förderung“ an die LBS übermitteln oder Ihrem Bausparberater übergeben bzw. Ihren Online-Antrag abschicken.

Mit Zugang des Antrags bei der LBS kommt der Bausparvertrag zu Stande, wenn die LBS nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht. Die LBS bestätigt dem Bausparer unverzüglich den Abschluss des Bausparvertrages.

5. Der Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern:

Gesamtpreis

Bei Abschluss des Bausparvertrages bzw. Abschluss des Bausparvertrages mit Riester-Förderung beträgt die Abschlussgebühr 1,6 v. H. der Bausparsumme.

Bei Verträgen mit Riester-Förderung wird die Abschlussgebühr in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt.

Im Tarif LBS-Zukunft wird in der Sparphase ein Jahresentgelt von 0,30 € pro 1.000 € Bausparsumme je Vertrag erhoben, maximal 30 €.

Im Tarif LBS-Zukunft mit Riester-Förderung wird ein Jahresentgelt von 0,30 € pro 1.000 € Bausparsumme zuzüglich 10 € je Vertrag erhoben, maximal 40 €.

In den Tarifvarianten LBS-Z35, LBS-Z5, LBS-Z8 bzw. LBS-Z35 R und LBS-Z5 R wird bei Beginn der Darlehensauszahlung ein Agio in Höhe von 2 v. H. des Bauspardarlehens fällig. Das Agio gilt als vorausgezahlter Zins.

Der Sollzinssatz bzw. effektive Jahreszins im LBS-Z35 und LBS-Z35 R beträgt 0,99 % bzw. 1,57 % (mit Flex-Zuteilung 45 % beträgt er 1,35 % bzw. 1,87 %, mit Flex-Zuteilung 40 % beträgt er 1,70 % bzw. 2,17 % und mit Flex-Zuteilung 35 % beträgt er 2,05 % bzw. 2,48 %), im LBS-Z5 und LBS-Z5 R 0,70 % bzw. 1,46 %, im LBS-Z8 0,25 % bzw. 1,47 % und im LBS-ZF 2,40 % bzw. 2,79 % jährlich.

Bei Bausparverträgen mit Riester-Förderung gilt: Wird mit Beginn der Auszahlungsphase eine lebenslange Leibrente oder ein Auszahlungsplan mit Ratenzahlungen und einer anschließenden Teilkapitalverrentung durch die LBS geleistet, können weitere Kosten anfallen.

Über den Unternehmer abgeführte Steuern

Guthabenzinsen sind steuerpflichtige Einkünfte. Wenn kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt, ist die LBS verpflichtet, von den Guthabenzinsen Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und direkt an das Finanzamt abzuführen.

6. Zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden:

Zusätzlich anfallende Kosten

Zusätzlich anfallende Kosten bestehen nicht.

Weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden

Bei Bausparverträgen mit Riester-Förderung erfolgt kein Abzug von Abgeltungssteuer. Das im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital, die Erträge aus nicht geförderten Einzahlungen und die Leistungen aus diesen zertifizierten Altersvorsorgeverträgen sind jedoch nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung:

Zahlung

Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt in den Tarifvarianten LBS-Z35 und LBS-Z35 R 3,35 v. T., in den Tarifvarianten LBS-Z5 und LBS-Z5 R 2,95 v. T., in der Tarifvariante LBS-Z8 4,45 v. T., in der Tarifvariante LBS-ZF 4,00 v.T. der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).

Im Falle eines bestehenden Vorfinanzierungskredites können sich abweichende Sparverpflichtungen aus Ihrem Darlehensvertrag ergeben.

Die Zahlung kann entweder per Überweisung oder per Lastschriftzug erfolgen und ist in Euro zu erbringen.

Erfüllung

Sie als Kunde erfüllen Ihre Verpflichtungen aus dem Bausparvertrag durch regelmäßige Besparung.

Die LBS erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Bausparvertrag durch Einrichtung des Bausparkontos, Entgegennahme der Sparzahlungen, Gutschrift der Guthabenzinsen, Belastung von Auszahlungen, Zinsen, Entgelten/Gebühren und Übersendung eines Jahreskontoauszuges in den ersten zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres.

Das Bausparkonto wird als Kontokorrent geführt. Der Anspruch auf das Bauspardarlehen wird erfüllt, indem die LBS die Darlehensvaluta an das vom Kunden angegebene Konto auszahlt. Im Falle eines bestehenden Vorfinanzierungs- bzw. Zwischenkredites, der im Zusammenhang mit dem Bausparvertrag steht, wird das Bauspardarlehen zusammen mit dem Bausparguthaben zur Ablösung des Vorfinanzierungs- bzw. Zwischenkredites verwendet.

Der Anspruch auf Rückzahlung des Bauspardarlehens wird durch Sie als Kunde erfüllt, indem Sie einen konstanten monatlichen Zins- und Tilgungsbeitrag gemäß Ihrer Tarifvariante entrichten.

Erfolgte im Tarif LBS-Zukunft mit Riester-Förderung bis zum Beginn der Auszahlungsphase (beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem der Bausparer sein 68. Lebensjahr vollendet) keine Auszahlung des Bausparguthabens, leistet die LBS nach ihrer Wahl Ihnen als Bausparer eine lebenslange Leibrente (derzeit über die Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG) oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit unmittelbar anschließender Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr des Bausparers.

Die Bausparkasse ist berechtigt zur Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG das gesamte Bausparguthaben in einer Summe auszuzahlen.

8. Die Mindestlaufzeit des Vertrags:

Der Vertrag beinhaltet keine Mindestlaufzeit.

9. Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen:

Vertragliche Kündigungsbedingungen

Im Tarif LBS-Zukunft und im Tarif LBS-Zukunft mit Riester-Förderung gelten für Sie folgende Kündigungsbedingungen:

Sie können den Bausparvertrag jederzeit gegenüber der LBS formfrei kündigen, sofern er nicht abgetreten oder verpfändet ist.

Die Rückzahlung des Bausparguthabens kann zu dem Zuteilungstermin verlangt werden, der dem Ablauf von 3 Monaten nach Eingang der Kündigung folgt.

Zur Sicherung von möglichst gleichmäßigen und kurzen Sparzeiten bis zur Zuteilung der Bausparverträge gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 des Bausparkassengesetzes kann die Bausparkasse die Rückzahlung der Bausparguthaben der von Bausparern gekündigten Verträge nach Maßgabe der folgenden Regelungen auf spätere Zuteilungstermine verschieben:

Sofern nach Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers zu einem Bewertungsstichtag 25 v. H. der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben der gekündigten Bausparverträge ausreichen, kann die Rückzahlung in der Reihenfolge der eingegangenen Kündigungen erfolgen. Die Rückzahlung der restlichen Guthaben wird in diesem Fall auf den nächsten Zuteilungstermin verschoben. Der Wirtschaftsprüfer prüft, ob am nächsten Bewertungsstichtag 25 v. H. der für die Zuteilung verfügbaren Mittel für die Rückzahlung der gesamten Bausparguthaben dieser gekündigten Bausparverträge ausreichen. Ist eine Rückzahlung in einem Betrag einen Monat nach dem Zeitpunkt nicht möglich, zu dem der Bausparer die Auszahlung hätte frühestens verlangen können, so zahlt die Bausparkasse die betreffenden Bausparguthaben anteilmäßig in Teilbeträgen zurück. Dabei sind verbleibende Restguthaben von weniger als 51,13 € jeweils in einem Betrag zurückzuzahlen.

Im Tarif LBS-Zukunft gelten für die LBS folgende Kündigungsbedingungen:

Die LBS kann den Bausparvertrag vor Auszahlung des Bauspardarlehens mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn der Bausparer der schriftlichen Aufforderung der LBS zur Nachzahlung von Sparbeiträgen nicht nachgekommen ist und die LBS bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.

Die LBS kann den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen sind und der Bewertungsstichtag, zu dem der Bausparvertrag zuletzt zuteilungsreif wurde, mindestens vier Jahren zurückliegt und Sie der Aufforderung der LBS zur Beantragung der Zuteilung innerhalb eines Jahres sowie zum Abruf des Guthabens und Beantragung des Bauspardarlehens bzw. Erklärung des Darlehensverzichts spätestens drei Monate nach erfolgter Zuteilung nicht nachgekommen sind und die LBS bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.

Die LBS kann den Bausparvertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn seit Vertragsbeginn mindestens 15 Jahre vergangen sind, das Bausparguthaben nicht das Mindestparguthaben erreicht hat und Sie der Aufforderung der LBS zur Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem Mindestparguthaben und dem Bausparguthaben innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind und die LBS bei der Aufforderung auf ihr Kündigungsrecht hingewiesen hat.

Die LBS kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn das Bausparguthaben die Bausparsumme erreicht hat.

Die LBS kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen, wenn die LBS zur Auszahlung eines Bauspardarlehens nach den ABB nicht mehr verpflichtet ist.

Vertragsstrafen

Vertragsstrafen bestehen nicht.

10. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt:

Für die Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

12. Den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen:

Für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten nimmt die LBS verpflichtend am Streitbeilegungsverfahren des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands teil. Das Verfahren ist für Sie kostenlos.

Ihren Antrag zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können Sie

elektronisch an: ombudsmann@voeb-kbs.de oder

papierhaft an: Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin senden.

In dem Antrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzulegen. Dem Antrag sind die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Sie haben außerdem zu versichern, dass wegen derselben Streitigkeit ein Verfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist, über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde und die Streitigkeit auch nicht bei einem Gericht anhängig ist, die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde, nicht bereits wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien, und, sofern es sich um eine Streitigkeit über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages handelt, ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes weder anhängig noch in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist.

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens können zivilrechtliche Streitigkeiten aller Art sein. Ausgenommen sind arbeitsvertragliche Streitigkeiten. Die Beschwerden müssen verbrauchertypisch sein, d. h., der streitige Geschäftsvorfall darf nicht im Zusammenhang mit der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit von Ihnen stehen.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Beschwerde einen Sachverhalt betrifft, der sich aus der Anwendung des § 14 Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes ergibt, es sei denn die dort aufgeführten Vorschriften gelten nur für Verbraucher. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird als unzulässig abgelehnt, wenn die zuvor genannten Anforderungen an den Antrag nicht eingehalten werden, die Verbraucherschlichtungsstelle nicht zuständig ist oder der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und die LBS die Einrede der Verjährung erhoben hat.

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann durch den Ombudsmann als unzulässig abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, im Schlichtungsverfahren streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Verbraucherschlichtungsstelle nicht geklärt werden kann.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

LBS Landesbausparkasse Süd, Anstalt des öffentlichen Rechts, Arnulfstraße 50, 80335 München, Deutschland

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. Zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernd oder wiederkehrend Leistung zum Inhalt hat;
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung